

Satzung

der Stadt Spenge über die Grenzen für den im Zusammen- hang bebauten Ortsteil Mühlenweg vom

Aufgrund des § 34 Abs. 2 BBauG (Bundesbaugesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I. S. 949) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV NW S. 304/SGV NW 2023) hat der Rat der Stadt Spenge in seiner Sitzung am 11.9.1979 einstimmig beschlossen, für das Gebiet Mühlenweg die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil festzulegen.

§ 1

Die Abgrenzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil wird wie folgt festgelegt:

A. Im Norden

Ausgehend von der Mitte der Nordseite der Parzelle 37 (Grundstück Schüttlöffel), Flur 36, Gemarkung Spenge, in östliche Richtung entlang der Nordseite der Parzelle 37 und der Wegeparzelle 46 (Soar) bis zur Westseite der Wegeparzelle 50 (Am Schürhof), die Parzelle 50 (Am Schürhof) überquerend bis zu deren Ostseite, weiter ca. 25 m in südliche Richtung entlang der Ostseite der Wegeparzelle 50 (Am Schürhof), in östliche Richtung bis zum nordwestlichen Grenzpunkt der Parzelle 61 (Grundstück BuS), weiterlaufend entlang der Nordseite der Parzelle 61, die Wegeparzelle 63 in gerader Linie überquerend, die Parzelle 64 parallel in einem Abstand von ca. 40 m zur Wegeparzelle 162 (Mühlenweg) bis zum südwestlichen Grenzpunkt der Parzelle 74 durchquerend. Von dort in südliche Richtung bis zur Wegeparzelle 162 (Mühlenweg), entlang der Nordseite dieser Wegeparzelle bis zum südwestlichen Grenzpunkt der Wegeparzelle 165 (Mühlenweg).

B. Im Osten

Ausgehend vom Endpunkt unter A die Wegeparzelle 162 (Mühlenweg) überquerend bis zum nordöstlichen Grenzpunkt der Parzelle 529 (Grundstück Horst), Flur 6, Gemarkung Lenzinghausen, in südlicher Richtung entlang der Ostseite dieser Parzelle bis zum südöstlichen Grenzpunkt, von dort in westliche Richtung entlang der Nordseite der Parzelle 13, die Parzellen 10 und 311 in einem Abstand von 40 m parallel verlaufend zur Parzelle 162 (Mühlenweg) durchkreuzend bis zum südöstlichen Grenzpunkt der Parzelle 310. Im weiteren Verlauf in westliche Richtung entlang der Nordseite der Parzelle 102, dabei die Wegeparzelle 4 überquerend bis zum westlichen Grenzpunkt der Parzelle 330, die Wegeparzelle 87 überquerend in nordöstlicher Richtung entlang der Nordwestseite der Wegeparzelle 87 bis zum nördlichen Grenzpunkt der Parzelle, weiter in westliche Richtung ca. 125 m entlang der Nordseite der Parzelle 83, Flur 36.

C. Im Westen

Vom Ausgangspunkt unter B die Wegeparzelle 162 (Mühlenweg) in nördliche Richtung überquerend bis zum südwestlichen Grenzpunkt der Parzelle 35 (Grundstück Benetze), Flur 36, Gemarkung Spenge, entlang der Westseite der Parzelle 35 in gerader Linie die Parzellen 35, 36 und 37 (Grundstück Schüttlöffel) durchquerend bis zum Ausgangspunkt unter A.

§ 2

Soweit in dem nach § 1 umschriebenen Gebiet Bebauungspläne nach § 30 BBauG bestehen, werden diese Gebiete von dieser Satzung nicht erfaßt.

§ 3

Diese Satzung tritt am in Kraft.



GENEHMIGT
Detmold, den 17. 1. 1980
Az: 35.22.40-308/Sp. 13
Der Regierungspräsident
IM AUFTRAG

[Handwritten signature]



Hat vorgelegen
Detmold, den 17.1.1980
Az. 35.22.40-308/Sp.13
Der Regierungspräsident
Im Auftrage

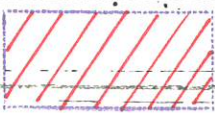


[Handwritten signature]

Mühlentweg

Mit Verfügung vom
17.1.1980
von der Genehmigung
ausgeschlossen.

Vehrenhölzernöle



77,4

76,6

76,6